

Wilder Westen nach der Rücknahme der Kl-Haftungsrichtlinie?

Eine haftungsrechtliche Einordnung am Beispiel der unbemannten Luftfahrt

Johanna Meyer Malte Krumm, LL.M.

BHO Legal mbB, Köln

Herbstakademie 2025



KI-Einsatz in Lieferdrohnen – "Game changer" ... ?



enorme technische Fortschritte

- Deep Learning & Computer Vision
- Edge Computing
- verfügbare Sensorik

automatisierter und (teil-)autonomer Betrieb

- präzise Lage- & Objekterkennung
- Echtzeit-Reaktion
- skalierbare Einsätze außerhalb der Sichtweite des Piloten



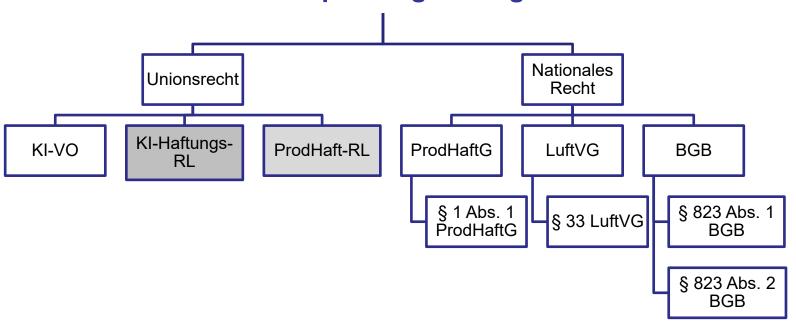
KI-Einsatz in Lieferdrohnen – ... oder Haftungsfalle?

- 09/2022: Notlandung auf Stromleitung
- ▶ 12/2024: Absturz nach fehlerhafter Höhenmessung
- 05/2025: selbstständig initiierte
 Notlandung in
 Wohngebiet
- ▶ 08/2025: Notlandung auf Stromleitung





Rechtlicher Rahmen und außervertragliche Anspruchsgrundlagen





Unionsrecht (1)

KI-VO

- keine zivilrechtlichen Haftungstatbestände
- ▶ Aber: Pflichtenkatalog, der zur Konkretisierung von Sorgfaltspflichten herangezogen werden kann
- ganzheitliches Risikomanagement bleibt zentral

▶ KI-Haft-RL

- ▶ Ziel: Beweiserleichterungen im verschuldensabhängigen Schadensrecht für Schäden durch Hochrisiko-KI-Systeme
- "Blackbox" vs. Offenlegung und widerlegbare Vermutungen
- ▶ Aber: Rücknahme des Entwurfs im Februar 2025



Unionsrecht (2)

ProdHaft-RL

- ▶ Ziel: gemeinsame Vorschriften über die verschuldensunabhängige Haftung für Schäden durch fehlerhafte Produkte
- Umsetzungsfrist: 9. Dezember 2026
- Produkt: Software, inkl. KI-System (Erwgr. 13, 40, 48)
- Post-Marketing-Haftung
- Wirtschaftsakteure: Hersteller, Importeur,

Bevollmächtigter, Fulfillment-

Dienstleister

- keine Selbstbeteiligung
- keine Haftungshöchstgrenze



Unionsrecht (3)

- ProdHaft-RL: prozessuale Erleichterungen
 - ▶ Art. 9: Plausibilität → Offenlegung von Beweismitteln
 - ▶ Art. 10 Abs. 2: Vermutung der Fehlerhaftigkeit bei



- unterlassener Offenlegung
- Verstoß gegen relevante
 Produktsicherheitsvorschriften
- offensichtlicher Funktionsstörung bei vernünftigerweise vorhersehbarem Gebrauch/gewöhnlichen Umständen
- ▶ Art. 10 Abs. 3: Vermutung der Kausalität zwischen Fehler und Schaden bei "typischer" Fehlerfolge
- ▶ Art. 10 Abs. 4: Vermutung bei technischer/wissenschaftlicher Komplexität bei Wahrscheinlichkeitsnachweis



Nationales Recht (1)

ProdHaftG

- Produktbegriff
- Beweislast
- Selbstbeteiligung bei Sachschäden: 500 Euro
- ▶ Haftungshöchstbetrag bei Personenschäden: 85 Mio. Euro
- Aber: Anpassung an neue ProdHaft-RL erforderlich

LuftVG

- ▶ Betrieb eines Luftfahrzeugs
- Unfall
- Luftfahrzeughalter
- ▶ Haftungshöchstbetrag (bis 500 kg MTOM: 750.000 SZR)



Nationales Recht (2)

▶ § 823 Abs. 1 BGB

- Verkehrssicherungspflichten von Fernpilot, Halter und Hersteller
- ggf. Grundsätze der Produzentenhaftung
- ggf. Bericht zu Ergebnissen der Flugunfalluntersuchung

▶ § 823 Abs. 2 BGB

- Verletzung eines Schutzgesetzes
- Sorgfaltspflichten der KI-VO
- ▶ Aber: luftfahrtspezifische Anforderungen im Sinne von Art. 108 Nr. 5 u. 6 KIVO gegenwärtig noch ausstehend



Haftungsbeschränkung und -minimierung für Unternehmen

Produktgestaltung

- umfassendes Risikomanagement entlang des gesamten Produktlebenszyklus
- Berücksichtigung der aktuellen Produktsicherheitsvorschriften für Drohnen, der Stand der Technik, sowie künftiger luftfahrtspezifischer Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme

Produktbeobachtungs- und Update-Management

- ▶ Etablieren kontinuierlicher Überwachungs-, Bewertungs- und Optimierungsprozesse
- ▶ lückenlose technische Dokumentation, insbesondere zur Trainingsdatenbasis, zur Funktionsweise und zu Änderungen am System



Fazit

- KI-Systeme in der unbemannten Luftfahrt: "Game Changer" und Haftungsrisiko
- ▶ Rücknahme der KI-Haft-RL hinterlässt <u>keine</u> Haftungslücke
- Verteidigung gegen prozessuale Erleichterungen der neuen ProdHaft-RL erfordern sorgfältige Vorbereitung
- Sorgfaltspflichten der KI-VO können Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB darstellen, bedürfen jedoch noch einer sektorspezifischen Umsetzung
- ganzheitliches Risiko- sowie Produktbeobachtungs- und Update-Management von zentraler Bedeutung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Wer Sie berät: Johanna Meyer



Rechtsanwältin | Associate

Telefon: +49 221 / 270 956 205 johanna.meyer@bho-legal.com

Berufliche Tätigkeit (Auszug)

Derzeit Rechtsanwältin in der Kanzlei BHO Legal

2020 - 2022 Rechtsreferendarin u.a. bei der
Bundespolizeidirektion Sankt Augustin
(3 Monate) und bei KPMG Forensic (3 Monate)

2019 - 2020 Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Kerberos

Compliance im Bereich Geldwäscheprävention

- → Angestellte Rechtsanwältin bei BHO Legal seit Juli 2022
- → Spezialisiert auf das Datenschutzrecht sowie den gewerblichen Rechtsschutz
- → Beratung im Vertragsrecht im Bereich F&E
- → Beratung zur KI-VO
- → Weiterer Schwerpunkt: IT-Recht



Wer Sie berät: Malte Krumm, LL.M.



Rechtsanwalt | Associate

Telefon: +49 221 / 270 956 265 malte.krumm@bho-legal.com

Berufliche Tätigkeit (Auszug)

Derzeit	Rechtsanwalt in der Kanzlei BHO Legal
2021 - 2023	Rechtsreferendar u.a. bei BHO Legal in Köln, bei der Generaldirektion für Verkehr und Mobilität der Europäischen Kommission und dem Deutschen Generalkonsulat Toronto
2016 - 2022	Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht, Abt. IV – Staats- und Verwaltungsrecht, Prof. Dr. Friedrich Schoch, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

- → Angestellter Rechtsanwalt bei BHO Legal seit Januar 2024
- → Spezialisiert auf Vertragsrecht sowie Luft- und Weltraumrecht
- → Beratung in luft- und sicherheitsrechtlichen Fragestellungen mit Bezug zur unbemannten Luftfahrt
- → Weiterer Schwerpunkt: Vergaberecht
- → Ausgewiesen durch zahlreiche Veröffentlichungen im Bereich Luft- und Raumfahrt